Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 26.11.2020

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. X/047
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**09.12.2020**
Rat	**17.12.2020**

Betreff:	**Einführung eines tabellarischen Straßen- und Wegekonzeptes für den Innenbereich gem. § 8a KAG NRW aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW - KAG NRW**
FB/Az.:	FB II / 969.60
Produkt:	57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
Bezug:	

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Dem der Sitzungsvorlage Nr. X/047 als **Anlage I** beigefügten Straßen- und Wegekonzept gem. § 8a KAG NRW wird zugestimmt. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

Sachverhalt:

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ - **Anlage II** - eingefügt.

Gemäß § 8a KAG hat jede Kommune ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept für den bebauten Innenbereich zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den fünfjährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben bzw. anzupassen.

Dem Gesetzgeber ist es wichtig, dass die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer/-innen frühzeitig darüber informiert sind, dass in maximal fünf Jahren Beitragserhebungen zu erwarten sind.

Gemäß § 8a KAG NRW sind die Gemeinden verpflichtet, ein von der Landesregierung erstelltes Muster zu verwenden. Die Verwaltung hat die vorgesehenen Daten für die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes zusammengestellt und in einem in **Anlage I** beigefügtem Vorentwurf dargestellt. Die Prüfung der rechtlichen Abgrenzung einer Maßnahme nach BauGB oder KAG NRW bleibt zunächst offen und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bzw. regelmäßig aktualisiert.

Der Gesetzgeber verwendet im § 8a Abs. 1 KAG NRW die Bezeichnung „kommunale Straße“. Soweit damit öffentliche Straßen gemeint sind, müssten die Wirtschaftswege mangels Widmung nicht im Straßen- und Wegekonzept aufgeführt werden.

Das Vorhalten eines gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes oder die umfangreiche Beteiligung künftiger Beitragspflichtige/r in Anliegerversammlungen sind keine formellen Voraussetzungen für den Beitragsbescheid an sich und wirkt sich somit nicht auf die Rechtmäßigkeit späterer Beitragsbescheide aus. Die Beitragserhebung ergibt sich allein aus § 8 KAG NRW - **Anlage II**.

Die Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes durch den Rat ist Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln zur Entlastung von Beitragspflichtigen gemäß der neuen Gesetzgebung (Förderrichtlinie - **Anlage III**).

Im Auftrage:	Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Thies Sachbearbeiterin	Brodkorb Fachbereichsleiterin	Gottheil Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Straßen- und Wegekonzept
Anlage II - Auszug KAG NRW
Anlage III - Förderrichtlinie Straßenausbeiträge